



**Reglement  
über den Instrumentalunterricht  
an der Musikschule Entfelden**

# INHALTSVERZEICHNIS

Seite

<b>1. Allgemeines</b>	<b>2</b>
Art. 1 Ziel und Zweck	2
Art. 2 Trägerschaft	2
<b>2. Organe</b>	<b>2</b>
Art. 3 Schulpflege	2
Art. 4 Fachliche und administrative Leitung	2
Art. 5 MusiklehrerInnen	2
<b>3. Unterricht</b>	<b>3</b>
Art. 6 Unterrichtsangebot	3
Art. 7 An- und Abmeldung / Austritt	3
Art. 8 Unterrichtsräume	3
<b>4. Finanzierung</b>	<b>3</b>
Art. 9 Grundsatz	3
Art. 10 Elternbeiträge	3/4
Art. 11 Schulgelder	4
<b>5. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>4</b>

## **1. Allgemeines**

### **Art. 1 Ziel und Zweck**

Die Musikschule Entfelden bezweckt die musikalische Förderung der SchülerInnen der Schule Entfelden sowie der Schweizerischen Schule für Schwerhörige Landenhof.

Die Musikschule Entfelden steht allen SchülerInnen der Schule Entfelden sowie der Schweizerischen Schule für Schwerhörige Landenhof offen. Lehrlingen/Lehrtöchtern von Ober- und Unterefelden sowie Lehrlingen/Lehrtöchtern mit Entfelder Bezirks-schulabschluss steht die Musikschule ebenfalls offen.

Dieses Reglement ordnet allein den kommunalen Bereich des Instrumentalunterrichts.

### **Art. 2 Trägerschaft**

Die Musikschule Entfelden ist organisatorisch in die Schule Entfelden eingegliedert. Die Rechnung wird innerhalb der Schule Entfelden geführt.

## **2. Organe**

### **Art. 3 Schulpflege**

Die Schulpflege der Schule Entfelden ist Wahl- und Anstellungsbehörde für die Musik-schulleitung und die MusiklehrerInnen.

### **Art. 4 Fachliche und administrative Leitung**

Die fachliche und die administrative Leitung der Musikschule Entfelden unterstehen der Schulleitung der Schule Entfelden.

Die Schulleitung berücksichtigt bei ihren Entscheiden die Anliegen der Schweizerischen Schule für Schwerhörige Landenhof und gewährt deren VertreterInnen im Rahmen ei-nes regelmässigen Austausches ein Mitspracherecht.

### **Art. 5 MusiklehrerInnen**

Für die Anstellung der MusiklehrerInnen ist das Reglement über die Anstellung der Mu-siklehrerInnen an der Musikschule Entfelden massgebend.

### **3. Unterricht**

#### **Art. 6 Unterrichtsangebot**

Das Unterrichtsangebot wird auf Antrag der Fachleitung durch die Schulpflege festgelegt und richtet sich im Wesentlichen nach den für die Oberstufe geltenden kantonalen Bestimmungen.

#### **Art. 7 An- und Abmeldung / Austritt**

Die Anmeldung verpflichtet zum Besuch des gewählten Musikunterrichts während eines Schuljahres. Die Anmeldeformulare müssen mit der Unterschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin versehen sein.

MusikschülerInnen, die sich für das neue Schuljahr nicht mehr anmelden, gelten als abgemeldet.

Austritte auf Ende des ersten Semesters sind auf schriftliches Gesuch hin möglich. Die Abmeldung muss spätestens zwei Wochen vor Semesterschluss beim Sekretariat der Schule Entfelden eingereicht werden.

#### **Art. 8 Unterrichtsräume**

Die Schule Entfelden stellt der Musikschule geeignete Unterrichtsräume zur Verfügung.

### **4. Finanzierung**

#### **Art. 9 Grundsatz**

Die Finanzierung erfolgt durch Staats-, Gemeinde- und Elternbeiträge.

#### **Art. 10 Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge werden mit dem jährlichen Budget festgelegt und halten sich im Rahmen der in den umliegenden Gemeinden geltenden Tarife.

Die Elternbeiträge werden jeweils nach Semesterbeginn in Rechnung gestellt. Bei Austritt im Laufe eines Semesters oder bei verspäteter Austrittserklärung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Bei Wohnortwechsel können Teilbeträge zurückerstattet werden. In besonderen Fällen kann die Schulpflege die Elternbeiträge reduzieren oder erlassen.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie den Instrumentalunterricht (ohne Musikgrundschule), so wird ein Geschwisterrabatt gewährt.

Für Lehrlinge/Lehrtöchter gilt der gleiche Tarif wie für die SchülerInnen der Mittelstufe.

### **Art.11 Schulgelder**

Für MusikschülerInnen der Schweizerischen Schule für Schwerhörige Landenhof oder aus anderen Gemeinden wird ein Schulgeld erhoben. Das Schulgeld sollte kostendeckend sein. Über die Höhe befindet die Schulpflege.

## **5. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Die Rechnung der Musikschule Entfelden wird bis Ende Kalenderjahr 2003 nach der bisherigen Regelung geführt. Ab 2004 wird die Rechnung in diejenige der Schule Entfelden integriert.

Dieses auf Beginn der Schule Entfelden angepasste Reglement tritt auf den 1. Juli 2003 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 16. Mai 1995.

Dieses Reglement wurde vom Kreisschulrat am 4. Juni 2003 genehmigt.

Für den Kreisschulrat

Der Präsident:



André Tobler

Für die Schulpflege

Der Präsident



Markus Bircher